



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 28, Nummer 10, Peitz, den 30.10.2019

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Gubener Wasser

Seite 2

Amt Peitz

Jahresabschluss 2013 des Amtes Peitz

Seite 2

Gemeinde Drachhausen

Repräsentationssatzung der Gemeinde Drachhausen

Seite 2

Gemeinde Tauer

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf ausgewiesenen Bereichen mit Parkscheinautomat im Naherholungsgebiet „Großsee“ (Parkgebührensatzung)

Seite 3

Stadt Peitz

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz

Seite 4

Zuständigkeitsordnung der für die Ausschüsse der Stadt Peitz

Seite 7

Repräsentationssatzung der Stadt Peitz

Seite 8

Entschädigungssatzung der Stadt Peitz

Seite 9

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

Seite 10

30. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Seite 10

Informationsveranstaltung zum Bebauungsplan „Kleine Heide“

Seite 10

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 11

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz

Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserverbandes

Die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. Februar 2019; Beschluss Nr. VV 02/19, ausgefertigt am 27. Februar 2019) ist durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße, als zuständige Aufsichtsbehörde lt. § 42 Abs. 2 GKGBbg, durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, Amtske łopjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa, Jahrgang 12, Nummer 09 vom 13. September 2019 erfolgt.

Gemäß § 14 Abs. 1 GKGBbg sind die verbandangehörigen Gemeinden (Gemeinde Jänschwalde, OT Grieben) über die Veröffentlichung der o.g. Bekanntmachung hinzuweisen.

R. Philipp
Verbandsvorsteher

Amt Peitz

Jahresabschluss 2013 des Amtes Peitz

Der Jahresabschluss 2013 des Amtes Peitz mit seinen Anlagen wurde gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt. Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 24.04.2019 aufgestellt. Die in der Zeit vom 04.04. bis 24.04.2019 erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichts und dem Prüfvermerk am 25.04.2019 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	141.998,84 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von:	- 1,00 Euro
Bilanzsumme		20.148.202,82 Euro

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz hat in seiner Sitzung am 05.08.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen (Beschluss: AP/KÄ/001/2019) und in einem weiteren Beschluss (AP/KÄ/002/2019) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2013 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2013 des Amtes Peitz liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 20.09.2019

E. Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Gemeinde Drachhausen

Repräsentationssatzung der Gemeinde Drachhausen

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), sowie § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), in Kraft am 01.11.2015, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), hat die Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am 17.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

(1) Die Gemeinde Drachhausen gratuliert...

- | | |
|--|--|
| - Einwohnern | anlässlich von...
Geburtstagen
und Ehejubiläen |
| - Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen | Jubiläen |
| - Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde | Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen |

(2) Die Gemeinde Drachhausen kann Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Drachhausen und ihrer Einwohner besonders verdient gemacht haben, mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Drachhausen ehren.

(3) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung. Dazu gehören z.B.

Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen

- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
- verdienstvoller Vereinsvorstände oder
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen sowie
- Kondolenz, Trauer- und Gedenkbekundungen.

§ 2

Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.

(2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Urkunden, Blumen und/oder Sachgeschenken.

(3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt (Gemeinde Drachhausen) eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

(5) Die Ehrung mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt in der Regel einmal jährlich zur Einwohnerversammlung/ Woklapnica oder in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form.

§ 3

Verleihung der Ehrenbürgerschaft

(1) Die Gemeinde Drachhausen kann Personen, die sich um die Gemeinde Drachhausen verdient gemacht haben und Einwohner dieser Gemeinde sind, die Ehrenbürgerschaft verleihen.

(2) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und den Grund zur Ehrung wird eine vom Bürgermeister und vom Amtsdirektor zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.

§ 4

Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft

(1) Das Vorschlagsrecht zur Würdigung mit der Ehrenbürgerschaft steht jedem Bürger der Gemeinde Drachhausen zu. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und setzt das grundsätzliche Einverständnis der zu ehrenden Person voraus.

(2) Die Gemeindevertretung beschließt nach Prüfung der eingereichten Vorschläge mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft oder nach Bekanntwerden von begründeten Tatsachen über die Aberkennung der Ehrungen in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Repräsentationsatzung der Gemeinde Drachhausen, beschlossen am 05.03.2019, außer Kraft.

Peitz, den 18.11.2019

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

-Siegel-

Anlage: Repräsentationsaufgaben

Anlage Repräsentationsaufgaben zur Repräsentationsatzung der Gemeinde Drachhausen

Repräsentationsaufgaben

<u>Ehrung/Bezug</u>	<u>Höchstbetrag/ Euro</u>
(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:	
- 80./85./90./95. Geburtstag	35
- ab dem 100. Geburtstag jährlich	35
- Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit	40
(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:	
- 30./40./50./60./70./75. Geburtstag	40
- Hochzeit, Silberhochzeit	40
- 25./40./50. Dienstjubiläum	30
- Ausscheiden wegen Altersrente	40
(3) Ehrung, Anerkennung für Vereine und Kulturgruppen	
- durch 5 teilbare Jubiläen	40
- Auszeichnung, Ehrung verdienstvoller Vereinsmitglieder	jeweils nach Beschluss der Gemeindevertretung
(4) Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Drachhausen	
- verdiente Persönlichkeiten	50

Gemeinde Tauer

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf ausgewiesenen Bereichen mit Parkscheinautomat im Naherholungsgebiet „Großsee“ (Parkgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174) in der jeweils geltenden Fassung und des § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz vom 24.09.1993 (GVBl. II/93 Nr. 69 S. 645) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am 10.10.2019 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die zwei ausgewiesenen Parkbereiche im Naherholungsgebiet „Großsee Tauer“ (s. Anlage).

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung legt die Bereiche und die Höhe der Parkgebühren fest.

§ 3

Gebührensschuldner und Fälligkeit

(1) Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkbereich abstellt.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Parken und wird sofort fällig.

§ 4

Bestimmung der Parkbereiche

(1) Die Parkbereiche sind ausschließlich zum Abstellen von Personenkraftwagen und Krafträdern (Motorräder mit und ohne Beiwagen sowie Leicht- und Kleinkrafträder) bestimmt.

§ 5

Bewirtschaftungszeit und Höchstparkdauer

(1) Die gebührenpflichtige Bewirtschaftungszeit ist täglich von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

(2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt für den Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September jeden Jahres

§ 6

Höhe der Parkgebühren

(1) Die Parkplatzgebühren betragen:

- für PKW je angefangene Stunde 1,00 Euro und
- für Krafträder je angefangene Stunde 0,50 Euro
- Tagesticket für PKW 5,00 Euro
- Tagesticket für Krafträder 3,00 Euro

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Parkgebührensatzung tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft.

Peitz, den 11.10.2019

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

-Siegel-

Anlage:

Parkfläche 1:



Parkfläche 2:



Stadt Peitz

Geschäftsordnung (GO) für die Stadtverordnetenversammlung Peitz

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in ihrer Sitzung am 28.08.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben sie vor der Sitzung den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden oder das Amt Peitz/Sitzungsdienst zu benachrichtigen. Dies gilt für die Sitzungen der Ausschüsse analog.

§ 2

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein.

(2) Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.

(3) In dringenden Angelegenheiten (vereinfachte Einberufung, in Eilfällen) ist die Einladung am 3. Tag vor der Sitzung zur Post zu geben. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Einladung bis 24 Stunden vor einer Sitzung erfolgen. Die Dringlichkeit ist jeweils in der Ladung zu begründen.

(4) Der Einladung sind außer der Tagesordnung etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können Vorlagen auch nachgereicht werden.

§ 3

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest.

Darüber hinaus soll die Tagesordnung auf der Internetseite der Stadt Peitz unter www.peitz.de veröffentlicht werden.

(2) In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Tag der Sitzung

- von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
- einer Fraktion oder
- vom Hauptverwaltungsbeamten

dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden.

Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(3) Beratungsgegenstände, die nicht fristgerecht zur Aufnahme in die Tagesordnung eingereicht wurden, sind in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine dringende Angelegenheit.

(4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet, wenn ansonsten eine Eilbeschluss Eilentscheidung zu fassen wäre oder um einen Nachteil von der Gemeinde abzuwenden. (§ 35 BbgKVerf)

§ 4 Zuhörer

(1) Am öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an der Beratung zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung auch nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die gemäß Hauptsatzung der Stadt Peitz und Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Peitz durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.

(2) Im Falle von Sondersitzungen kann von einer Einwohnerfragestunde abgesehen werden.

(3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können Anfragen zur Tagesordnung in der Sitzung an den Amtsdirektor und die Amtsleiter stellen.

(2) Anfragen außerhalb der Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens 08:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Amtsdirektor einzureichen.

(3) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder zwischenzeitlich schriftlich zu beantworten.

(4) Mündliche Anfragen der Abgeordneten können in jeder Sitzung gestellt werden. Ist eine Antwort nicht sofort möglich, kann die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Sitzung erfolgen.

§ 7

Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. In der Sitzung handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Im Falle seiner Verhinderung wird die Aufgabe durch einen seiner Stellvertreter wahrgenommen.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
- Änderungsanträge zur und Feststellung der Tagesordnung,
- Entscheidungen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- Durchführung der Einwohnerfragestunde,
- Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- Informationen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
- Entscheidungen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,

8. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
9. Behandlung der nichtöffentlichen Informationen der Bürgermeisters und der Verwaltung sowie der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
10. Schließung der Sitzung.

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung

(1) Nur der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 10 Minuten dauern.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte durch die Entscheidung in der Sache abschließen, verweisen oder ihre Beratung vertagen.

(3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Nach 21:00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt ist abschließend zu behandeln.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen.

Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine neue Ladung.

Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten regulären Sitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden, über die in nachstehender Reihenfolge zu abzustimmen ist. Dazu gehören insbesondere Anträge:

1. auf Aufhebung der Sitzung,
2. auf Verweisung an den Amtsdirektor oder einen Ausschuss,
3. auf Vertagung,
4. auf Schluss der Aussprache,
5. auf Schluss der Rednerliste,
6. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
7. auf Erweiterung der Tagesordnung,
8. auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
9. auf namentliche Abstimmung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für oder gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Stadtverordnetenversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 10

Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.

(2) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit

nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(4) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 3 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verlängert oder verkürzt werden. Ein Stadtverordneter darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Stadtverordneter zweimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Angelegenheit nicht wieder erteilen.

(2) Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser die Redezeit überschritten hat, grob unsachliche Ausführungen macht, zu einem Thema redet, das nicht Gegenstand des zu behandelnden Tagesordnungspunktes ist, ohne dass ihm das Wort erteilt wurde.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung zu rufen, dessen Verhalten grob ungebührlich ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden und sein Verhalten stört den Ablauf der Sitzung, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen. (Ausschluss von der Sitzung). Ein unverzüglicher Ausschluss von der Sitzung ist auch bei einem groben Verstoß möglich, bei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten wie z.B. schwere Beleidigung oder Tätlichkeit.

§ 12

Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die

- dem Antrag zustimmen,
- den Antrag ablehnen und
- sich der Stimme enthalten.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag oder Beschluss abgelehnt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von einer Fraktion oder einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über diese abgestimmt. Danach erfolgt die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 13

Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordneten ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Es ist einheitliches Schreibgerät zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift

(1) Der Schriftführer ist ein Bediensteter des Amtes Peitz, der vom Amtsdirektor bestimmt wird.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
- b) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- c) die Namen der Vertreter der Verwaltung und anderer zugelassener Personen,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller,
- f) den wesentlichen Inhalt der Beratung,
- g) den Wortlaut der Beschlüsse
- h) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
- i) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- j) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
- k) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- l) die Namen der wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen.

(5) Die Niederschrift ist den Abgeordneten zeitnah, spätestens 4 Wochen nach der Sitzung, zuzuleiten. Auf Wunsch der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung kann die Niederschrift auf elektronischem Weg übergeben werden.

(6) Die Öffentlichkeit wird über die gefassten Beschlüsse durch Abdruck des Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske ltopeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ unterrichtet, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter davon abgesehen wird.

§ 15 Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgK-Verf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.

(2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 17 Ausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung Peitz bildet gemäß § 43 BbgKVerf ständige Fachausschüsse (durch Beschluss). Die Aufgaben der Ausschüsse bestehen in der Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses und zur Kontrolle der Verwaltung. Die Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse werden in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Peitz konkretisiert.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse sowie der Vorsitzende und die sachkundigen Einwohner werden durch die Fraktionen benannt.

(3) Für den Geschäftsgang und das Verfahren in den Ausschüssen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(4) Die Ausschüsse treten so oft es die Geschäftslage erfordert zusammen. Für die Einberufung der Sitzung (gemäß § 2) ist der jeweilige Ausschussvorsitzende im Benehmen mit dem Amtsdirektor zuständig.

(5) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden jeweils in der konstituierenden Ausschusssitzung gewählt.

(6) Einladung und Tagesordnung der Ausschusssitzungen sind den übrigen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben.

(7) Für die Niederschriften über die Ausschusssitzungen gilt § 14 Abs. 1-5 entsprechend. Der Schriftführer ist ein Bediensteter des Amtes Peitz, der vom Amtsdirektor bestimmt wird.

(8) Die Öffentlichkeit wird über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Stadt Peitz unterrichtet.

§ 18 Hauptausschuss

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Hauptausschuss tritt in regelmäßigen Abständen entsprechend den Erfordernissen zusammen. Die Einberufung erfolgt gemäß § 2.

(3) Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern des Hauptausschusses fristgerecht zuzuleiten.

(4) Die Niederschrift über die Sitzungen des Hauptausschusses wird allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 14 Abs. 5 zugeleitet. Die Öffentlichkeit wird über die gefassten Beschlüsse gemäß § 14 Abs. 6 informiert.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 04.03.2015, außer Kraft.

Peitz, den 09.10.2019

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadt Peitz

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.08.2019 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

1.

Allgemeines

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz (SVV) ist gemäß § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zuständigkeitsordnung regelt die sachlichen Zuständigkeiten der durch die SVV gebildeten ständigen Ausschüsse. Die Aufzählung der Zuständigkeitsbereiche ist nicht abschließend und kann jederzeit durch Beschluss der SVV erweitert, geändert oder widerrufen werden.

(3) Die Ausschüsse der Stadt Peitz - mit Ausnahme des Hauptausschusses - haben gemäß § 43 BbgKVerf die Aufgabe, bei der Vorbereitung von Beschlüssen für die SVV mitzuwirken und der SVV Empfehlungen zu geben. Ihnen obliegt die Beratung aller ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Angelegenheiten.

2.

Hauptausschuss

(1) Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf hat die Stadtverordnetenversammlung Peitz einen Hauptausschuss (HA) gebildet. Dieser nimmt die Aufgaben gemäß § 50 BbgKVerf wahr sowie alle Aufgaben, für die nicht ausdrücklich nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf die Stadtverordnetenversammlung und nach § 54 Abs. 1 BbgKVerf der Amtsdirektor zuständig sind. Dem HA obliegt, die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und somit Koordinierungsaufgaben wahrzunehmen.

Entscheidungsbefugnisse

Der HA beschließt/entscheidet gemäß Hauptsatzung (§ 6, § 8):

- über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Peitz, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, bis zu einem Wert von 25.000 Euro,
- über Vergaben nach VOB sowie Lieferungen und gewerbliche Dienstleistungen nach VOL und Vergaben von freiberuflichen Leistungen (VOF), einschließlich Planungsleistungen und Aufträge an Planungs- und Projektierungsbüros innerhalb einer Wertgrenze von (Brutto) 5.000 bis 25.000 Euro,
- über Beschaffungen, innerhalb einer Wertgrenze von (Brutto) 5.000 bis 25.000 Euro,
- über den Ankauf und die Änderung von Grundstücksgeschäften, bis zu einem Wert von 25.000 Euro,
- über Beraterverträge, bis zu einem Wert von (Brutto) 5.000 Euro,
- über die Führung von Rechtsstreiten der Stadt Peitz einschließlich der Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen, bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro,
- über Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Wert von 1.000 Euro, sofern diese nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

(2) Aufgaben / Zuständigkeitsbereiche:

Der HA befasst sich mit nachfolgenden Aufgaben und unterbreitet der SVV entsprechende Vorschläge / Empfehlungen für seine Entscheidungen:

- 2.1 Entscheidung bei Kompetenzstreitigkeiten von Ausschüssen
- 2.2 Beratung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
- 2.3 Beratung von Gebietsänderungsmaßnahmen
- 2.4 Beratung der Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung und anderer Satzungen sowie Richtlinien der Stadt Peitz, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse fallen
- 2.5 Beratung der Neufassung oder Änderung der Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung

- 2.6 Beratungen zu Grundsatzentscheidungen bei Personalangelegenheiten
- 2.7 Beratung der Haushaltssatzung, der Nachtragshaushaltssatzung, des Haushaltssicherungskonzeptes und die Ausführung des Haushaltsplanes
- 2.8 Beratung vor der Entscheidung zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben erheblichen Umfangs
- 2.9. Beratung der Finanzierung von Objekten mit erheblichem Finanzbedarf
- 2.10 Beratung von Kreditangelegenheiten, Bürgschaftsangelegenheiten und dergleichen
- 2.11 Beratung der Gewährung von Darlehen
- 2.12 Beratung des Erwerbs und der Änderung von Beteiligungen o. ä.
- 2.13 Beratung von Angelegenheiten der Stadt als Gesellschafterin
- 2.14 Beratung der Wahl ehrenamtlicher Richter, Schöffen u. a.
- 2.15 Mitwirkung bei Fragen zu Straßenreinigung/Winterdienst, Abfallbeseitigung
- 2.16 Beratung zu Friedhofsangelegenheiten (Grundsätze, Planungen, Fragen der Gestaltung, Vorhaben mit finanziellen Auswirkungen...)
- 2.17 Beratung zu Fragen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (öffentliche Plakatierungen, Stadtordnung, Sauberkeit, Gefahrenabwehr ...)
- 2.18 Beratung zu Liegenschaftsangelegenheiten sowie An- und Vermietungen, An- und Verpachtungen von besonderer Bedeutung
- 2.19 Beratung öffentlich - rechtlicher Vereinbarungen (ggf. nach Absprache mit dem zuständigen Fachausschuss)
- 2.20 Entscheidung über die Gewährung von zusätzlichen Zuschüssen für Vereine und Gruppen auf gesonderten Antrag gemäß den Festlegungen in den Richtlinien der Stadt Peitz zur Kultur-, Sport- und Vereinsförderung
- 2.21 Beratung zu Satzungen und Richtlinien, die ortsrechtliche Vorschriften der Bereiche Bildung, Jugend und Soziales beinhalten
- 2.22 Beratung über Maßnahmen und Angelegenheiten zur Förderung und Wahrung der Interessen der Kinder, der Jugend und der Senioren sowie der Gesundheits- und Familienfürsorge
- 2.23 Beratung zur Förderung und Unterstützung der Maßnahmen zum Strukturwandel

3.

Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

- 3.1 Mitwirkung bei Planungen:
 - Stadtentwicklungsplanung und Stadtumbau
 - Bauleitplanung
 - Verkehrsplanung
- 3.2 Mitwirkung bei der Aufstellungen von Satzungen
 - Örtliche Bauvorschriften
- 3.3 Stellungnahmen zu Bauvorhaben
 - Aufgaben der Städtebauförderung, der Stadtbildgestaltung und des Denkmalschutzes
 - Mitwirkung bei der Erarbeitung von Aufgabenstellungen für Planungs- und Ausführungsleistungen für kommunale Vorhaben in Vorbereitung der Beschlussfassung im Hauptausschuss oder in der SVV je nach Wertgrenze
 - Einvernehmen zu Bauanträgen mit städtebaulicher Relevanz
 - Einvernehmen zu Anträgen auf Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen in Bauleitplänen und örtlichen Bauvorschriften
- 3.4 Verkehrsangelegenheiten
 - Mitwirkung bei Straßenverkehrsangelegenheiten, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Lärminderungsplanungen

- Straßenbau einschl. der Parkeinrichtungen
 - Straßenbeleuchtung
 - Mitwirkung bei Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
- 3.5 Umweltangelegenheiten
- Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft
 - Baumschutzangelegenheiten, Park- und Grünflächen, Erholungsflächen, Spiel- und Bolzplätze
 - Gewässerausbau und Gewässerunterhaltung
- 3.6 Vorberatung zum Haushaltsplan: Erstellung einer Prioritätenliste zu Bauvorhaben

4.

Ausschuss für Gewerbe, Kultur, Tourismus und Vereine

- 4.1 Beratung zu Satzungen und Richtlinien, die ortsrechtliche Vorschriften der Bereiche Gewerbe, Tourismus und Kultur beinhalten
- 4.2 Angelegenheiten der Gewerbe-, Wirtschafts- und Infrastrukturförderung
- 4.3 Markt- und Konzessionsangelegenheiten
- 4.4 Städtepartnerschaften
- 4.5 Angelegenheiten des Stadtmarketings und Tourismus
- 4.6 Grundsätze und allgemeine Maßnahmen der Kulturförderung und -pflege
- 4.7 Heimat- und Brauchtumpflege
- 4.8 Volksfeste und kulturelle Veranstaltungen
- 4.9 Museumsangelegenheiten
- 4.10 Zusammenwirken mit wirtschaftlichen und touristischen Gremien, Vereinen und Institutionen
- 4.11 Beratung zu Satzungen, Richtlinien und ortsrechtliche Vorschriften im Bereich Vereine
- 4.12 Vereinsförderung, Vereinsangelegenheiten
- 4.13 Ehrungen für besondere Leistungen eines eingetragenen Vereins der Stadt Peitz

5.

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 04.03.2015, außer Kraft.

Peitz, den 09.10.2019

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Repräsentationssatzung der Stadt Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), sowie § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), in Kraft am 01.11.2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in ihrer Sitzung am 28.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

- | | |
|---|------------------------------------|
| (1) Die Stadt Peitz gratuliert... | anlässlich von... |
| - Einwohnern | Geburtstagen und Ehebildern |
| - Unternehmen und Gewerbetreibenden | Geschäftseröffnungen und -Jubiläen |
| - Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen | Jubiläen |

- Stadtverordneten und Bediensteten der Stadt
- Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen

(2) Die Stadt Peitz kann Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Peitz und ihrer Einwohner besonders verdient gemacht haben, mit dem „Goldenen Stadtwappen“ sowie der Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Peitz ehren.

(3) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

Dazu gehören z.B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen

- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Stadt und ihrer Bürger geleistet werden,
- verdienstvoller Vereinsvorstände oder
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen sowie Kondolenz, Trauer- und Gedenkbekundungen.

§ 2

Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.
- (2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Urkunden, Blumen und/oder Sachgeschenken.
- (3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt (Stadt Peitz) eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.
- (5) Die Ehrung mit dem „Goldenen Stadtwappen“ bzw. die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgen in der Regel einmal jährlich zum Neujahrsempfang oder in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form.

§ 3

Ehrung mit dem „Goldenen Stadtwappen“

- (1) Die Stadt Peitz kann Personen oder Personengruppen, die besondere Leistungen zum Wohle der Stadt Peitz oder ihrer Bürger vollbracht haben, mit dem „Goldenen Stadtwappen“ ehren.
- (2) Über die Verleihung des „Goldenen Stadtwappens“ wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister der Stadt Peitz und vom Amtsdirektor des Amtes Peitz unterzeichnet ist und den Grund dieser Würdigung beinhaltet.
- (3) Als sichtbares Zeichen der Würdigung mit dem „Goldenen Stadtwappen“ erhält die geehrte Person eine Ehrenmedaille mit dem Stadtwappen sowie eingraviertem Namen und Datum der Verleihung.

§ 4

Verleihung der Ehrenbürgerschaft

- (1) Die Stadt Peitz kann Personen, die sich um die Stadt Peitz besonders verdient gemacht haben und Einwohner dieser Stadt sind, die Ehrenbürgerschaft verleihen.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und den Grund zur Ehrung wird eine vom Bürgermeister und vom Amtsdirektor zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.
- (3) Als sichtbares Zeichen der Ehrenbürgerschaft erhält die geehrte Person ein Dokument zur Legitimation. Mit der Ehrenbürgerschaft ist das Recht verbunden, museale Einrichtungen der Stadt Peitz sowie sämtliche durch die Stadt organisierte Veranstaltungen kostenlos zu besuchen.
- (4) Zusätzlich erfolgt die Eintragung des Ehrenbürgers in das „Goldene Buch der Stadt Peitz“.

§ 5

Verfahren zur Verleihung des „Goldenen Stadtwappens“ und der Ehrenbürgerschaft

- (1) Das Vorschlagsrecht zur Würdigung mit dem „Goldenen Stadtwappen“ und der Ehrenbürgerschaft steht je einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenver-

sammlung Peitz, dem Bürgermeister der Stadt Peitz und dem Amtsdirektor des Amtes Peitz zu. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und setzt das grundsätzliche Einverständnis der zu ehrenden Person voraus.

(2) Der Vorschlag ist dem Hauptausschuss zur Beratung vorzulegen. Nur wenn der Hauptausschuss dem Vorschlag zustimmt, ist dieser Beschluss als Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung weiterzuleiten.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach Prüfung der eingereichten Vorschläge mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder über die Verleihung des „Goldenen Stadtwappens“ und die Ehrenbürgerschaft oder nach Bekanntwerden von begründeten Tatsachen über die Abkennung der Ehrungen in nicht öffentlicher Sitzung.

(4) Der Geehrte wird mit einem Eintrag und Bildokument in das „Goldene Buch der Stadt Peitz“ aufgenommen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Repräsentationsatzung der Stadt Peitz, beschlossen am 12.11.2014 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Stadt Peitz, beschlossen am 09.09.2015, außer Kraft.

Peitz, den 09.10.2019

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Anlage: Repräsentationsaufgaben

Anlage zur Repräsentationssatzung der Stadt Peitz

Repräsentationsaufgaben

Ehrung/Bezug	Höchstbetrag/Euro
(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:	
- 80./85./90./95. Geburtstag	30
- 100. Geburtstag und jeder weitere	40
- Goldene Hochzeit	30
- Diamantene und Eiserne Hochzeit	40
(2) Geburtstage und Ehejubiläen von Stadtverordneten:	
- 40./50./60./70./75./80. Geburtstag	30
- Hochzeit	30
- Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Eiserne Hochzeit	30
(3) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Bediensteten der Stadt:	
- 40./50./60. Geburtstag	30
- Hochzeit	30
- Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Eiserne Hochzeit	30
- 25./40. Dienstjubiläum	30
- Ausscheiden wegen Altersrente	40
(4) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:	
- Eröffnung	15
- 10-jähriges Jubiläum und durch 10 teilbare Jubiläen	15
- 25-jähriges Geschäftsjubiläum	15
(5) Vereinsjubiläen:	
- 10 Jahre und alle weiteren durch 10 teilbaren Jubiläen in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl und dem Charakter des Vereins	
- 25-jähriges Vereinsjubiläum	max. 50
(6) Verleihung des „Goldenen Stadtwappens“ und der Ehrenbürgerschaft der Stadt Peitz	
- verdiente Persönlichkeiten	25
(7) Ehrung besonders verdienstvoller Mitglieder von Vereinen oder Gruppen, Persönlichkeiten der Stadt (für Ehrungen zu besonderen Anlässen/ auf Beschluss der Neujahrsempfang)	SSV

Entschädigungssatzung der Stadt Peitz

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 und § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 22), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in ihrer Sitzung am 28.08.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Peitz einschließlich ihrer Ausschüsse sowie für berufene sachkundige Einwohner, die ehrenamtlich in den Gremien der Stadt Peitz tätig werden.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernspreckgebühren, abgegolten.

(2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie sachkundige Einwohner erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(3) Fahrten des Bürgermeisters oder anderer Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Erstattungsfähige zusätzliche Fahrkosten werden nur vergütet, wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien der Stadtverordnetenversammlung ab Ortsausgang 20 Kilometer pro Fahrt überschreitet. Dabei werden nur die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer erstattet.

(4) Daneben wird der Verdienstausschlag erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Dienstreisen sind durch den Bürgermeister zu genehmigen und werden vom Amtsdirektor angeordnet. Dienstreisen des Bürgermeisters sind von seinem Stellvertreter zu genehmigen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70 Euro.

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.400 Euro.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 Euro.

(4) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung länger als drei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.

(5) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(6) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4 Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro je Sitzung.

(2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro je Sitzung.

(3) Zur Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird für jeweils eine Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld an die Mitglieder der Fraktion in Höhe von 25 Euro gezahlt. Der Nachweis über die durchgeführte Fraktionssitzung und die Beteiligung an dieser ist durch den Fraktionsvorsitzenden zu erbringen.

(4) Vorsitzende der Ausschüsse erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(6) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

(7) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5

Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstausfalls ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Stundensatz wird dabei auf den gesetzlichen Mindestlohn begrenzt.

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Peitz in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Darüber hinausgehende Vergütungen sind gegenüber dem Amt und dem Bürgermeister unaufgefordert anzuzeigen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Peitz, beschlossen am 12.11.2014 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Peitz, beschlossen am 04.11.2015, außer Kraft.

Peitz, den 09.10.2019

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Di., 05.11.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück
Gemeindezentrum

Mi., 06.11.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung Peitz
Rathaus, Ratssaal

Fr., 08.11.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack
Feuerwehr Preilack

Mo., 11.11.

17:30 Uhr Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft des Amtes Peitz, Amtsgebäude, Zbasynek-Raum

Mi., 13.11.

17:30 Uhr Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt der Stadt Peitz, Rathaus, Seminarraum

Do., 14.11.

15:00 Uhr Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt der Stadt Peitz, Rathaus, Ratssaal

Mo., 18.11.

17:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz
Rathaus, Seminarraum

Di., 19.11.

17:00 Uhr Verbandsversammlung des TAV Peitz
Zbasynek-Raum im Amt Peitz

Di., 19.11.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow
Gemeindebüro

Di., 26.11.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland
Feuerwehr Neuendorf

Bekanntmachung der 30. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 30. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:
am Montag, dem 18.11.2019, um 10:00 Uhr
in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz,
Jahnplatz 1 in Peitz, OASE 99.

Tagesordnung:

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 29. Beratung vom 16.09.2019
3. Auswertung der Beratung des KSBR vom 23.09.2019 und 28.10.19
4. Stand der Seniorenweihnachtsfeiern der Gemeinden und der Stadt Peitz
5. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
6. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 9.10.2019

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Informationsveranstaltung zum Bebauungsplan „Kleine Heide“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 3 BauGB zur beabsichtigten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Teichland, Ortsteil Neuendorf, mit der Bezeichnung „**Kleine Heide**“.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland hat am 09.10.2018 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kleine Heide“ im Ortsteil Neuendorf beschlossen. Das Plangebiet, das nördlich des Kraftwerks Jänschwalde liegt, umfasst die Flurstücke 42, 117 und 121 der Flur 5 in der Gemarkung Neuendorf.

Hauptinhalt des Planes ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung zum Um- und Ausbau der vorhandenen baulichen Anlagen für das „Erlebniszentrum für mittelalterliche Lebensart und Kultur“.

Allen interessierten Bürgern wird am

Dienstag, dem 26.11.2019, um 19:00 Uhr
im Feuerwehrgebäude, Cottbuser Straße 2,
OT Neuendorf, 03185 Teichland,

die Möglichkeit gegeben, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke

der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren.

Innerhalb dieser Unterrichtung über die beabsichtigte Planung besteht die Möglichkeit, zur Äußerung und Fragestellung sowie Anregungen und Hinweise zu geben.

Peitz, den 12.10.2019

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Anlage: Geltungsbereich des Plangebietes



Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

1. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz am 19.08.2019

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/007/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz stimmt dem Verkauf einer Teilfläche von ca. 240 m² des bisherigen Flurstücks 141 der Flur 1 (Schmutzwasserpumpwerk) an den Antragsteller Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe-Peitz zu.

Der Kaufpreis beträgt gemäß aktueller Bodenrichtwertkarte. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie (anteilige) Vermessungskosten und die Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten sind durch den Erwerber zu tragen.

Beschluss: SP/BA/008/2019

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt:

Die fristgerechte Kündigung des Pachtvertrages nach Rücksprache mit dem derzeitigen Pächter.

Eine Neuverpachtung der Fläche soll erfolgen an den Antragsteller.

2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 28.08.2019

Öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BAD/026/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 26.05.2019 in der Stadt Peitz.

Beschluss: SP/BA/017/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, dem vorliegenden Abwägungsprotokoll vom Juli 2019 (Anlage) zum Entwurf der Teiländerung des Bebauungsplanes „An der (ehemaligen) B97“ zuzustimmen.

Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf waren keine Stadtverordnete von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss: SP/BA/018/2019

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt auf der Grundlage des § 10 Baugesetzbuch die 4. Änderung des Bebauungsplanes „An der (ehemaligen) B97“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der vorliegenden Fassung vom Juli 2019 als Satzung.
2. Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes wird gebilligt.
3. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, für die Änderungssatzung des Bebauungsplanes die Genehmigung zu beantragen.

Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der geänderte Bebauungsplan in Kraft.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf waren keine Stadtverordnete von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss: SP/BA/019/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Wohnen am Gerichtspark“ in der Stadt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) im „Regelverfahren“ mit Umweltprüfung. Alle mit dem Planverfahren entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf waren keine Stadtverordnete von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

Beschluss: SP/BA/020/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt beschließt, dem Städtebaulichen Vertrag zur Übertragung von Planungsleistungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen am Gerichtspark“ in der Stadt Peitz gemäß Anlage zuzustimmen.

Beschluss: SP/BA/021/2019

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, den Vorentwurf und die Begründung zum Bebauungsplan „Wohnen Am Gerichtspark „ in der Stadt Peitz in der vorliegenden Fassung vom August 2019 gemäß Anlage zu billigen.
2. Der Planentwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB über die Auslegung zu benachrichtigen.

Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom 07.10. bis 08.11.2019.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf waren keine Stadtverordnete von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

Beschluss: SP/BA/022/2019

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, den Entwurf und die Begründung zur Teiländerung zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Am Hammergraben“ in der Stadt Peitz in der vorliegenden Fassung vom August 2019 gemäß Anlage zu billigen mit dem Hinweis, die Einmündung der Erschließungsstraße zu erweitern und damit den Bereitstellungsplatz zu verschieben.
2. Der Planentwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB über die Auslegung zu benachrichtigen.

Die Offenlage erfolgt im verkürzten Verfahren in der Zeit vom 08.10. bis 23.10.2019.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf waren keine Stadtverordnete von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss: SP/BA/341/2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Weginstandsetzung des Verbindungsweges von der Alten Bahnhofstraße in Richtung Kläranlage an Bieter Nr.: 1 (Verdie GmbH, Turnow).

Beschluss: SP/BA/003/2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Oberflächensanierung Friedensstraße an Bieter Nr.: 1 (Verdie GmbH).

Beschluss: SP/BA/005/2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Bankettsanierung Spreewaldstraße an Bieter Nr.: 3 (Soydt Baudienstleistungen, Peitz).

Beschluss: SP/BA/009/2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Eilentscheidung Nr. 02/01/19 (Vergabe von Bauleistungen Kita Sonnenschein Erneuerung der Fernwärme Hausanschlussstation).

(Firma elmak, Peitz)

Beschluss: SP/BA/010/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Vorhaben Friedhofshalle Triftstraße Gewerk Dachsanierung an Bieter Nr. 2 (Firma Krüger, Heinersbrück).

Beschluss: SP/BA/011/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Vorhaben Friedhofshalle Triftstraße Gewerk Maurer- und Putzarbeiten an Bieter Nr. 1 (Firma Bubner und Plank, Peitz)

Beschluss: SP/BA/012/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Vorhaben Kita Sonnenschein Gewerk Flachdachsanierung an Bieter Nr. 2 (Firma Starke, Jänschwalde).

Beschluss: SP/BA/031/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Sanierung der Brücke in der Dammzollstr. (PEI-03).

Beschluss: SP/BAD/027/2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Peitz.

Beschluss: SP/BAD/029/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadt Peitz mit den Änderungen laut Protokoll.

Beschluss: SP/BAD/028/2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entschädigungssatzung der Stadt Peitz mit der Änderung laut Protokoll.

Beschluss: SP/BAD/030/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Repräsentationssatzung der Stadt Peitz mit der Änderung laut Protokoll.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/024/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Verkauf des Flurstücks 245 der Flur 1, Gemarkung Peitz zum aktuellen Bodenrichtwert an den Antragsteller. Gleichzeitig erwirbt die Stadt Peitz zur Verkehrsflächenbereinigung die Flurstücke 171/1 und 228 der Flur 1, Gemarkung Peitz.

Die mit diesem Verkauf verbundenen Kosten, wie Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten tragen der Antragsteller mit 80 % und die Stadt Peitz anteilig mit 20 %.

Beschluss: SP/BA/032/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die fristgerechte Kündigung des Altvertrages zum 31.12.2019, sowie die Erarbeitung eines Neuvertrages mit dem Anglerverein „Badeseer Peitz e. V.“ zum 01.01.2020.

**3. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer
am 26.09.2019**

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BA/009/2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt den Abschluss des vorliegenden Mietvertrages für 2 Räume im Gemeindehaus Tauer, Dachgeschoss.

**Bekanntmachung der Beschlüsse
der 1. Sitzung der Verbandsversammlung
des Trink- und Abwasserverbandes -
Hammerstrom/Malxe - Peitz am 10.09.2019****Beschluss-Nr. TAV/01/01/19**

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt die Tagesordnung der 1. Verbandsversammlung um den Tagesordnung – Beschluss zur Übernahme der Ausfallbürgschaft aus der Ablösung eines bei der GeWAP bestehenden Kredites der Bremer Landesbank zur Deutschen Kreditbank AG – zu erweitern.

Beschluss-Nr. TAV/01/02/19

Der testierte Jahresabschluss 2018 des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz wird mit der Bilanzsumme 22.592.910,78 € und einem Jahresüberschuss von 621.547,80 € festgestellt. Der Lagebericht der Verbandsvorsteherin wird bestätigt. Der Jahresüberschuss wird zum Abbau des Verlustvortrages verwendet.

Beschluss-Nr. TAV/01/03/19

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt, die Verbandsvorsteherin des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz sowie ihren Stellvertreter für das Geschäftsjahr 2018 zu entlasten.

Beschluss-Nr. TAV/01/04/19

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt, dass der Trink- und Abwasserverband - Hammerstrom/Malxe - Peitz die Ausfallbürgschaft des bei der GeWAP aus der Ablösung des Kredites der Bremer Landesbank durch die Deutsche Kreditbank AG zum 01.10.2019 übernimmt.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 13.11.2019, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 27.11.2019**